

1. Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 in der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 7. November 2006, BGBl. I 2006, 2550 mit Wirkung zum 1. Dezember 2006 geänderten Fassung (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben nach § 14a Abs. 1 bis 5 EEG und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach § 14a EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Der Pflicht nach Satz 1 kommt die Stadtwerke Greven GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber durch Ihrer Veröffentlichung der Angaben nach §14a Abs. 1 bis 5 unter [<http://www.netz.stadtwerke-greven.de>] nach. Der Pflicht nach Satz 2 kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 14 EEG ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Energiemenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 5 EEG abgenommen und vergütet haben (vertikaler Belastungsausgleich), und den (durchschnittlichen) Anteil dieser Mengen an der gesamten Energiemenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme von Vergütung nach den §§ 6 bis 12 EEG, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

§ 14a EEG verpflichtet Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen nach § 5 Abs. 2 EEG und die für die Ermittlung des abzunehmenden Anteils nach § 14 EEG erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen (Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber) zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, nach § 14a Abs. 3 EEG verpflichtet, die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Angaben nach § 14a Abs. 2 EEG (Standort und Leistung der Anlage, bei Biomasse-Anlagen: Einsatzstoffe nach § 8 Abs. 2 EEG und eingesetzte Technologie nach § 8 Abs. 3 und 4 EEG, für die Endabrechnung erforderliche Daten), die tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen sowie die sonsti-

gen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

3. Ermittlung der Daten nach § 14a Abs. 3 EEG

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2006 leitete die Stadtwerke Greven GmbH die Angaben zu den tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen sowie zu den sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben anhand von Informationen aus dem Abrechnungssystem Navision her.

3.1. Angaben zu den tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2006 wurden die von der Stadtwerke Greven GmbH nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 5 EEG abgenommenen und nach § 5 Abs. 1 EEG vergüteten Strommengen und die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 EEG an die Anlagebetreiber gezahlten Vergütungen anlagenscharf aus dem Abrechnungssystem ermittelt.

Der Stadtwerke Greven GmbH lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2006 Mitteilungen nach § 14a Abs. 2 EEG der Anlagenbetreiber vor, die abnahme- und vergütungspflichtige Strommengen nach dem EEG in das Netz der Stadtwerke Greven GmbH eingespeist haben. Darüber hinaus lagen der Stadtwerke Greven GmbH Informationen hinsichtlich der eingespeisten Mengen der Anlagen vor, bei denen die Stadtwerke Greven GmbH die Zähler per Zählerfernauslesung auslesen konnte bzw. der Zähler im Besitz der Stadtwerke Greven GmbH stand.

3.2. Angaben zu den vermiedenen Netzentgelten

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2006 wurden die vermiedenen Netzentgelte für die von der Stadtwerke Greven GmbH nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 5 EEG abgenommenen und nach § 5 Abs. 1 EEG vergüteten Strommengen gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 EEG nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt.